

## Botenzustellung

am 14.05.2020, um 17<sup>43</sup> Uhr

habe ich Katrin Jacobsen  
(Name)

Bürgergarten 1, 21337 Lüneburg  
(Anschrift)

folgendes Schreiben 2020-05-14 Soetebeer – Kündigung Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

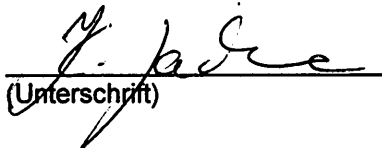
☐ durch persönliche Übergabe

☒ durch Einwurf in den Briefkasten

an M³Personalmanagement  
(Name)

Röthenweg 12, 21365 Adendorf  
(Anschrift)

zugestellt.

  
(Unterschrift)

Fenster und Fassaden  
aus Stahl und Aluminium  
Qualitätsgeprüfter Stahlbau  
Exklusive Wintergärten  
Brandschutz-Elemente

Soetebeer Metallbau GmbH  
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf  
Fon +49 (0)4131 /98 06-0  
Fax +49 (0)4131 /98 06-22  
info@soetebeer-metallbau.de

~~-Sparkasse Lüneburg--~~  
~~-1005735-(BLZ-240-501-10)---~~  
~~-Commerzbank AG Lüneburg--~~  
~~-4381-034-(BLZ-240-400-00)---~~  
Gerichtsstand ist Lüneburg

**soetebeer**  
metallbau

M³ Personalmanagement GmbH  
Röthenweg 12  
21365 Adendorf

14. Mai 2020  
Fax 04131 9949458

## Kündigung Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Anja Melchert, geb. 03. Juni 1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir den mit Ihnen geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom 03. April 2019 für die Mitarbeiterin Anja Melchert fristgerecht zum 31. Mai 2020.

Freundliche Grüße  
Soetebeer Metallbau GmbH



\* \* \* Persönliches Journal ( 14. Mai 2020 17:30 ) \* \* \*

1) SOETEBEER METALLBAU  
2)

(Manueller Ausdruck)

| < T X > |       |                  |        |        |       |        |              | Dat. |
|---------|-------|------------------|--------|--------|-------|--------|--------------|------|
| Datum   | Zeit  | Ziel             | Modus  | TXZeit | Seite | Ergeb. | Anwendername | Nr.  |
| 14. Mai | 17:04 | +49 4131 7570822 | G3TESM | 0'29"  | S.    | 1 OK   |              | 7422 |

| < R X > |      |          |       |        |       |        |              | Dat. |
|---------|------|----------|-------|--------|-------|--------|--------------|------|
| Datum   | Zeit | Absender | Modus | RXZeit | Seite | Ergeb. | Anwendername | Nr.  |

TX-Zähler 151693

# : Stapelübertragung C : Vertraulich  
M : Speicher L : Später Senden  
S : Standard D : Detail  
> : Verkleinerung H : Gesp./D. Server  
Q : Anfrage RX-Bestät. A : RX-Bestätigung  
□ : Ordner

RX-Zähler 063270

\$ : Transfer  
@ : Nachsenden  
F : Fein  
\* : LAN-Fax  
☞ : Mail

P : SEP-Code  
E : ECM  
U : Super Fein  
+ : Übermittlung  
<-> : IP-FAX

M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH  
Röthenweg 12  
21365 Adendorf

## Kurzmitteilung

Ihr Schreiben vom :

Ihre Zeichen :

Unser Schreiben vom :

Adendorf, 9. April 2019

Mit der Bitte um

☐ - Kenntnisnahme

☐ - Stellungnahme

☐ - Anruf

☐ - Bearbeitung

☐ - Veranlassung

☐ - Weiterleitung

☐ - Rückgabe

☐ - Verbleib

☐ - Prüfung

☐ - Freigabe

☐ - zu unserer Entlastung zurück

☐ - zu Ihrer Information

☐ - unter Hinweis auf das  
Gespräch vom

☐ - unter Hinweis auf das  
Gespräch mit unserem  
Herrn Dipl.-Ing. Raimund Wolter

☐ - gem. o.g. Schreiben

Anlage:

☒ - AÜ-Vertrag(e)

Freundliche Grüße

Soetebeer Metallbau GmbH

**soetebeer**  
Metallbau

05. April 2019

Eingegangen



M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH

M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH Röthenweg 12 21365 Adendorf

Soetebeer Metallbau GmbH  
Herr Raimund Wolter  
Dorfstraße 34  
21365 Adendorf

Röthenweg 12  
21365 Adendorf  
Telefon 04131 7571854  
Fax: 04131 9949458  
www.m3-personal.de

Geschäftsführer:  
Wolfgang Afken, Olaf Meyer  
HRB 14749 AG Bad Oeynhausen  
UST-ID Nr. DE303366062

Volksbank Bad Oeynhausen  
DE 67 49490070 7106 6429 00  
BIC GENODEM1HFV

Ansprechpartner  
Olaf Meyer  
Telefon 04131 7571852

om-ph  
4. April 2019

## Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

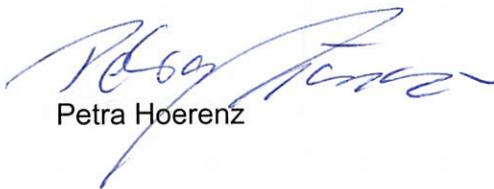
wir danken für Ihren Auftrag und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

In der Anlage erhalten Sie den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, die Arbeitsschutzvereinbarung und die Dokumentation der Arbeitsbedingungen/Arbeitsentgelt für unsere Mitarbeiterin

**Anja Melchert**

Bitte senden Sie uns ein Exemplar unterschrieben zurück. Das andere Exemplar ist für Ihre Unterlagen.

Freundliche Grüße



Petra Hoerenz

|                                        |            |            |              |                   |
|----------------------------------------|------------|------------|--------------|-------------------|
| <b>Arbeitnehmerüberlassungsvertrag</b> | <b>Nr.</b> | <b>343</b> | <b>Datum</b> | <b>03.04.2019</b> |
|----------------------------------------|------------|------------|--------------|-------------------|

Zwischen

und

Soetebeer Metallbau GmbH  
Raimund Wolter  
Dorfstraße 34  
21365 Adendorf

M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH  
  
Röthenweg 12  
21365 Adendorf

|                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Pflichtangabe gemäß §12 Abs. 1 Satz 3 AÜG</b>                                             |
| Die M3 Personalmanagement GmbH erklärt hiermit, dass sie die Erlaubnis nach § 1 AÜG besitzt. |

Für Ihren Auftrag danken wir und stellen Ihnen nachstehend aufgeführten Mitarbeiter zur Verfügung.

|                                               |                                                                   |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <b>Name, Vorname / Geb.datum</b>              | <b>Melchert, Anja / 03.06.1970</b>                                |
| <b>Arbeitsbereich / Tätigkeitsbezeichnung</b> | <b>Fachlagerist</b>                                               |
| <b>Tätigkeitsmerkmale</b>                     | <b>überwachen von Lagerbeständen, ein- und ausbuchen von Ware</b> |
| <b>Erforderliche Qualifikationen</b>          |                                                                   |

|                                  |                                 |
|----------------------------------|---------------------------------|
| <b>Überlassungsbeginn</b>        | <b>08.04.2019</b>               |
| <b>Erreichen Equal Pay Frist</b> | <b>08.01.2020</b>               |
| <b>Höchstüberlassungsdauer</b>   | <b>07.10.2020</b>               |
| <b>Einsatzbetrieb:</b>           | <b>Soetebeer Metallbau GmbH</b> |

Die Parteien beachten die Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG, vgl. Punkt 2 der AGB.

|                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Austausch des Zeitarbeitnehmers</b>                                                                                                                               |
| Der Austausch von Zeitarbeitnehmern kann nur einvernehmlich erfolgen. Beide Seiten veranlassen die notwendige Konkretisierung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG gemeinsam. |

Für die Überlassung unseres o.g. Mitarbeiters in dem o.a. Arbeitsbereich berechnen wir Ihnen

|                                |                |                |                                                                            |                                              |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Stundenverrechnungssatz</b> | <b>€ 25,90</b> | Je Arbeitsstd. | Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Zuschläge siehe Ziffer 5 AGB | <b>Preisanpassung<br/>siehe Ziffer 6 AGB</b> |
| Auslöse                        | €              | Arbeitstäglich |                                                                            |                                              |
| Fahrtgeld                      | €              | Arbeitstäglich |                                                                            |                                              |

#### **Tarifverträge über Branchenzuschläge – siehe Ziffer 3 AGB**

Sie als Auftraggeber (Entleiher) erklären in dieser Vertragsurkunde verbindlich die Zuordnung Ihres Einsatzbetriebes, in welchem unser Mitarbeiter (Zeitarbeitnehmer) eingesetzt wird, bezüglich der derzeit bestehenden Tarifverträge über Branchenzuschläge (TV BZ). Wenn und soweit es zu den oben gemachten Angaben Änderungen gibt, werden Sie diese unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Falle fehlerhafter bzw. unzutreffender Angaben haften Sie gemäß der Ziffer 11.4 AGB.

|                                        |            |            |                                  |
|----------------------------------------|------------|------------|----------------------------------|
| <b>Arbeitnehmerüberlassungsvertrag</b> | <b>Nr.</b> | <b>343</b> | <b>Fortsetzung Seite 2 von 2</b> |
|----------------------------------------|------------|------------|----------------------------------|

**TV BZ finden keine Anwendung!**

➔ Nicht zutreffenden Punkt bitte durchstreichen!

- Der Einsatzbetrieb gehört zu keinem Wirtschaftszweig bzw. Branche, die derzeit von einem TV BZ erfasst wird. Kurze Begründung: .

Ggf. Bezeichnung des Tarifvertrages, der im Einsatzbetrieb angewendet wird:

.....

Der Einsatzbetrieb gehört dem Handwerk an. Deshalb sind die TV BZ ME / Chemie / Kunststoff / Kautschuk / Holz und Kunststoff / Textil- und Bekleidungsindustrie / Eisenbahn / Papier, Pappe und Kunststoffe / PE gewerblich / Druck gewerblich / Kali- und Steinsalzbergbau nicht anwendbar.

#### **Nachweis bzgl. des Status Handwerksbetrieb**

- Eine Mitgliedschaft in der Handwerkskammer besteht bei der Handwerkskammer Lüneburg - Stade
- Sie als Auftraggeber übermitteln uns in Kopie die Handwerkskarte.

#### **Empfangsbekenntnis**

Sie als Auftraggeber bestätigen, dass Ihnen die derzeit bekannten Tarifverträge über Branchenzuschläge im vollen Wortlaut vorliegen (siehe Ziffer 3 AGB).

#### **Arbeitsschutzvereinbarung / Arbeitssicherheit**

Unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 6 AÜG wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Arbeitsschutzvereinbarung getroffen – **siehe Anlage 1.**

#### **Vertragsbeziehung**

Es bestehen allein vertragliche Beziehungen zwischen uns als Personaldienstleister (Verleiher) und Ihnen als Auftraggeber (Entleiher) gemäß dem deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

#### **Behördliche Genehmigung**

Die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung erteilte uns die zuständige Agentur für Arbeit Düsseldorf am 03.02.2016.

**Für diese Personalgestaltung gelten die oben aufgeführten Bedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Personaldienstleisters. Die AGB sind diesem Vertrag beigelegt.**

03.04.2019

Stempel/Unterschrift Verleiher

M3 Personal  
21365 Adendorf  
Tel.: 04131 - 757 13 54  
Fax: 04131 - 757 13 58

**soetebeer**

Soetebeer Metallbau GmbH  
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf  
Fon +49 (0) 4131 / 98 06 40  
Fax +49 (0) 4131 / 98 06 22

03.04.2019 Unterschrift und Stempel des Entleihers

Bitte senden Sie uns dieses Exemplar unterschrieben zurück, um der Schriftformerfordernis des § 12 Abs. 1 AÜG gerecht zu werden.

|                                          |             |            |               |
|------------------------------------------|-------------|------------|---------------|
| <b>Arbeitsschutzvereinbarung zum AÜV</b> | <b>Nr.:</b> | <b>343</b> | <b>Anlage</b> |
|------------------------------------------|-------------|------------|---------------|

Soetebeer Metallbau GmbH Raimund Wolter

## ARBEITSSCHUTZVEREINBARUNG

Nach Art. 1 §11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit unseres Mitarbeiters den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen Ihnen als Entleiher, unbeschadet der Pflichten für uns als Verleiher. Deshalb wird vereinbart, dass Ihre Sicherheitsfachkraft/Ihr Verantwortlicher, die Einhaltung des folgenden überwacht:

1. Arbeitsplatz: Soetebeer Metallbau GmbH Raimund Wolter

Arbeitsaufgabe: überwachen von Lagerbeständen, ein- und ausbuchen von Ware

2. Die Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG sowie die Dokumentation nach § 6 ArbSchG obliegt dem Entleiher. Der Entleiher stellt die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für die oben genannte Tätigkeit dem Verleiher zur Verfügung. Folgende Maßnahmen wurden auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zwischen Verleiher und Entleiher abgestimmt.

### Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

| Folgende PSA wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt: | Davon stellen<br>(Zutreffendes bitte ankreuzen) |                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                    | Soetebeer Metallbau GmbH                        | M³ Personalmanagement GmbH          |
| Arbeitskleidung                                                                    | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Sicherheitsschuhe                                                                  | <input type="checkbox"/>                        | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schutzhandschuhe                                                                   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Helm                                                                               | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Schutzbrille                                                                       | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Gehörschutz                                                                        | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Atemschutz                                                                         | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |
| Sonstige...                                                                        | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>            |

3. **Arbeitsmedizinische Vorsorge:**

Für die Tätigkeit sind folgende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht) erforderlich:

| Bezeichnung | Pflicht-vorsorge         | Angebots-vorsorge        | Eignungs-untersuchung    | Durchführung bzw. Angebot vor Tätig-keitsaufnahme durch |                            |
|-------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------|
|             |                          |                          |                          | Soetebeer Metallbau GmbH                                | M³ Personalmanagement GmbH |
|             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                                | <input type="checkbox"/>   |
|             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                                | <input type="checkbox"/>   |
|             |                          |                          |                          |                                                         |                            |
|             |                          |                          |                          |                                                         |                            |

Sie überwachen, dass die PSA benutzt wird. Sollten weitere Schutzausrüstungen erforderlich werden, werden Sie diese unserem Mitarbeiter während der Arbeit kostenlos zur Verfügung stellen.

4. Ihr zuständiger Mitarbeiter, wird unseren Mitarbeiter über die für den Arbeitsplatz geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften unterrichten, für deren Einhaltung sorgen und ihn in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes einweisen, gemäß § 12 Arb.SchG.
5. Der Firma M<sup>3</sup> ist es gestattet, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter zu besichtigen.
6. **Erste-Hilfe-Einrichtungen** und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden von Ihnen sichergestellt.
7. **Arbeitsunfall:**

Einen Arbeitsunfall werden Sie unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft und uns melden. Ein Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort unseres Mitarbeiters werden durch unseren Sicherheitsbeauftragten Herrn Olaf Meyer durchgeführt.

M3 Personalmanagement GmbH  
Kottbusweg 12  
21365 Adendorf

Tel.: 0 41 31 - 757 18 54  
Fax: 0 41 31 - 994 94 58

03.04.2019 Stempel/Unterschrift Verleiher

**soetebeer**

Soetebeer Metallbau GmbH  
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf  
Fon +49 (0)4131 88 06 0  
Fax +49 (0)4131 88 06 22

03.04.2019 Stempel/Unterschrift Entleiher

Bitte senden Sie uns dieses Exemplar unterschrieben zurück, um der Schriftformerfordernis des § 12 Abs. 1 AÜG gerecht zu werden.

|                                                           |             |            |               |
|-----------------------------------------------------------|-------------|------------|---------------|
| <b>Dokumentation Arbeitsbedingungen // Arbeitsentgelt</b> | <b>Nr.:</b> | <b>343</b> | <b>Anlage</b> |
|-----------------------------------------------------------|-------------|------------|---------------|

**Pflichtangaben des Auftraggebers (AG) gemäß §12 Abs. 1 Satz 4 AÜG bezüglich der im Einsatzbetrieb für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des AG geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.**

**Verpflichtungserklärung und Regelung zum Stundenverrechnungssatz**

#### **Grundsatz der Gleichstellung gemäß § 8 AÜG**

Ab dem 10. Monat der Überlassung (siehe § 8 Abs. 4 Satz 1 AÜG)

Nach 9 Monaten Überlassungsdauer erfolgt die Gleichstellung hinsichtlich des Arbeitsentgelts.

**1. Gibt es einschlägige Tarifverträge, die berücksichtigt werden müssen?**

☐ ja

☐ nein

**1.5** Angabe der relevanten Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_

**1.6** Tarifvertragliches Entgelt: \_\_\_\_\_

**2. Gibt es einschlägige Betriebsvereinbarungen, die berücksichtigt werden müssen?**

☐ ja

☐ nein

**3. Gibt es einen einschlägigen Musterarbeitsvertrag?**

☐ ja

☐ nein

**4. Gibt es einschlägige betriebliche Übungen, aus denen der vergleichbare Arbeitnehmer Ansprüche herleiten kann?**

☐ ja

☐ nein

**5. Gibt es besondere Sozialleistungen, die gewährt werden?**

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, (in den vorgenannten Punkten 1 – 5 ) bitte Kopien beifügen.

**6. Gibt es einschlägige Arbeitsbedingungen, die sich nicht aus den vorgenannten Punkten 1 bis 5 nebst Anlagen ableiten lassen?**

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, bitte vollständig dokumentieren:

**6.1    Regelarbeitszeit (Wochenstunden)**

**6.1.1**    Pausenregelung

**6.1.2**    Mehrarbeit (Überstunden)  
Zuschlagspflichtig ab

**6.1.3**    Nachtarbeit  
Zuschlagspflichtig von bis

**6.1.4**    Arbeitsfreie Tage

**6.2    Erholungsurlaub**

**6.2.1**    Jahresurlaub

**6.2.2**    Berechnung des Urlaubsentgelts

**6.3    Arbeitsentgelt (brutto)**

**6.3.1**    Stundenlohn/Monatsgehalt

**6.4    Entgeltfortzahlung**

Berechnung der Vergütung bei  
arbeitsunfähiger Erkrankung

**6.4.1**  
Berechnung der Vergütung an  
gesetzlichen Feiertagen

**6.5.    Jahressonderzahlungen**

Zuschuss zu Vermögenswirksamen  
Leistungen

**6.5.1**    Arbeitgeberzuschüsse

**6.5.2**    Betriebliche Altersvorsorge

**6.5.3**    Sonstiges

**6.6    Sachbezüge**

**6.6.1**    Firmen-PKW

**6.6.2**    Firmen-Handy

**6.6.3**    Sonstiges

**6.7.    Arbeitszeitkonto**

**7.    Sonstiges**

**7. Existiert kein vergleichbarer stammeschäftigter Arbeitnehmer im Betrieb des Auftraggebers?**

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

Es sind die zu gewährenden Arbeitsbedingungen bei fiktiver direkter Einstellung seitens des Auftraggebers maßgeblich, siehe die o.a. Punkte 1 bis 6.

Hinweis: diese Fiktion als Grundlage der Umsetzung der Gleichstellung der Zeitarbeitnehmer ergibt sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

**8. Verpflichtungserklärung des Auftraggebers**

**8.1** Der Auftraggeber sichert mit seiner Unterschrift zu, dass die Angaben einschließlich der beigefügten Unterlagen vollständig sind und mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

**8.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, M3 bei Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

**9.** Auftraggeber und M3 werden die vorliegende Dokumentation als Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unter Beachtung der Schriftform gemäß § 12 Abs. 1 AUG entsprechend aktualisieren, sofern Änderungen eintreten.

**10. Regelungen zur Vergütung der M3**

Auf Basis der Verpflichtungserklärung und Angaben des Auftraggebers vereinbaren die Parteien folgende Vergütung, jeweils zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Verrechnungssatz pro Stunde beträgt 25,90 €/Std. pro Stunde. Die Zuschläge ergeben sich aus den AGB, vgl. Nr. 5.5.

M3 Personalmanagement GmbH  
Röhrenweg 12  
21365 Adendorf  
Tel: 0 41 31 - 757 18 54  
Fax: 0 41 31 - 994 94 58  
03.04.2019  
Stempel/Unterschrift M3

**soetebeer**  
Soetebeer Metallbau GmbH  
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf  
Fon +49 (0) 4131 / 98 00 0  
Fax +49 (0) 4131 / 98 00 1

03.04.2019  
Stempel/Unterschrift Auftraggeber

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH

### 1 Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem **Personaldienstleister**, M<sup>3</sup> Personalmanagement GmbH (M<sup>3</sup>) nachfolgend **M<sup>3</sup>** genannt, und dem **Auftraggeber** (AG), abgekürzt **AG** genannt, unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

1.2 Aufgrund der einzelvertraglichen In Bezugnahme der vom Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und den Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (EQUAL TREATMENT) abgewichen, siehe

§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Damit entfällt die Dokumentationsverpflichtung des AG bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

1.3 Der AG bestätigt gegenüber der M<sup>3</sup>, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

1.4 Sollte festgestellt werden, dass zwischen AG bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der AG verpflichtet, unverzüglich die M<sup>3</sup> zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabhängige rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

1.5 Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes gemäß Ziffer 5.

1.6 Ziffern 1.4 und 1.5 gelten entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG, die für die M<sup>3</sup> verbindlich sind, in Gänze oder zum Teil die Verpflichtung zum EQUAL TREATMENT ergibt.

1.7 Die Mitarbeiter dürfen nur die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom AG zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind.

1.8 Der AG wird den Mitarbeitern nur innerhalb von Deutschland Projekteinsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens der M<sup>3</sup> sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.9 Für die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen hat der AG vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

1.10 Der AG sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1 b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebsverordnung hingewiesen.

1.11 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

### 2 Grundsatz der Gleichstellung und Überlassungshöchstdauer

2.1 Der AG prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeiter unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AÜG gegeben, ist der AG verpflichtet, unverzüglich den M<sup>3</sup> zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenatzes.

2.2 Der AG prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG (3 Monate und 1 Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG M<sup>3</sup> unverzüglich informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AÜG ergibt, ist der AG verpflichtet, unverzüglich M<sup>3</sup> zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelts vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

2.3 Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Auftraggeber für jeden namentlich benannten Zeitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG M<sup>3</sup> unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltende Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb in dem ein Zeitarbeiter auf Grundlage des Überlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechnete Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Zeitarbeiters sofort zu beenden. Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

### 3 Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge

3.1 Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ).

Derzeit sind folgende TV BZ bekannt:

Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung

- in der Metall- und Elektroindustrie – TV BZ ME,
- in der Textil- und Bekleidungsindustrie – TV BZ TB,
- in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie – TV BZ HK,
- in der Chemischen Industrie – TV BZ Chemie,
- in der Kunststoff verarbeitenden Industrie – TV BZ Kunststoff,
- in der Kautschukindustrie – TV BZ Kautschuk,
- in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie – TV BZ PPK
- von gewerblichen Arbeitnehmern in der Papier erzeugenden Industrie – TV BZ PE - gewerblich

- von gewerblichen Arbeitnehmern in der Druckindustrie – TV BZ Druck - gewerblich
- in den Schienenverkehrsbereich – TV BZ Eisenbahn
- in den Kali- und Steinsalzbergbau – TV BZ KS

3.2 Wenn der Einsatzbetrieb des AG, in den der Zeitarbeitnehmer überlassen wird, bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist. In diesem Fall gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.

3.3 War der zu überlassende Zeitarbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des AG aufgrund der Überlassung durch einen anderen Personaldienstleister tätig, wird der AG dies der M<sup>3</sup> unverzüglich mitteilen. Ergeben sich aus dieser Tatsache geänderte tarifliche Ansprüche, gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.

3.4 Bei falschen Angaben im Überlassungsvertrag betreffend die Anwendung der TV BZ haftet der AG gemäß Ziffer 11.4. dieser AGB.

3.5 Bei Anwendbarkeit eines TV BZ kommt es in der Regel zu einer Tarifanpassung in mehreren Stufen bis zu einer möglicherweise geltend gemachten Deckelung der Branchenzuschläge auf Basis des Referenzzentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Preisstaffelung im Überlassungsvertrag, siehe dazu auch die Ziffer 5.4.

## 4 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

4.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (7 Stunden).

4.2 Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.3 Auch der zeitlich befristet vereinbarte Überlassungsvertrag kann vor dem Befristungsende gemäß Ziffer 12 beiderseits ordentlich gekündigt werden.

## 5 Abrechnungsmodus

5.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des AGs wöchentlich bzw. bei Einsatzen zur Unterzeichnung vorlegen.

5.2 Der AG ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden – einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten - durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter der M<sup>3</sup> zur Verfügung standen. Pausenzeiten sind gesondert auszuweisen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des AG zur Unterschreibung vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

5.3 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich auf Basis der bestätigten Anwesenheitsstunden – ohne Pausen.

5.4 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Preis ist zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitstäglich die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet.

5.5 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

- |                                                                                                          |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Zuschläge für Überstunden werden für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen. |       |
| ab über 40. Stunden                                                                                      | 25%   |
| b) Nachtarbeit (23.00 bis 6.00 Uhr)                                                                      | 25%   |
| c) Sonntagsstunden                                                                                       | 50 %  |
| d) Feiertagsarbeiten                                                                                     | 100 % |

5.6 Erhöhen sich die Stundensätze, insbesondere aufgrund von Branchenzuschlägen, sind die erhöhten Stundensätze die Basis für

die oben genannten Zuschläge. Entsprechendes gilt bei der Senkung von Stundensätzen.

5.7 Die Abrechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

5.8 Bei Zahlungsverzug ist die M<sup>3</sup> berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.

5.9 Einwände gegen die von der M<sup>3</sup> erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung schriftlich gegenüber der M<sup>3</sup> unter Angabe von nachprüfaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der AG ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

## 6 Preisanpassung

### 6.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes

Das Arbeitsentgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und / oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass die M<sup>3</sup> den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung, dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist (vgl. Ziffer 1.4 1.6) berechtigen die M<sup>3</sup>, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze herbeizuführen. Methodisch werden die aktuellen Stundenverrechnungssätze prozentual in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter ansteigen.

### 6.2 Ankündigung / Mitteilungspflicht

Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preiserhöhung in Kraft. Im Falle der gesetzlich notwendigen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. Ziffer 1.4) tritt die Preisanpassung unmittelbar mit Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Kraft.

### 6.3 Preissenkung

Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten im Falle von Kostensenkungen (Reduzierung der Lohn- und Lohnnebenkosten) entsprechend für Preissenkungen zugunsten des AG.

### 6.4 Preisstaffelung im Überlassungsvertrag

Die bei Anwendbarkeit eines TV BZ im Überlassungsvertrag geregelte Preisstaffelung (vgl. Ziffer 2.5) wird automatisch dann zu Gunsten des AG angepasst, wenn die tarifvertraglichen Bestimmungen des einschlägigen TV BZ dazu führen, dass der Branchenzuschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich berechnet greift und entsprechend später zu einem höheren Tarifentgelt für den Mitarbeiter führt. In diesem Falle wird der höhere Stundenverrechnungssatz erst zu dem Zeitpunkt Rechnung gestellt, zu dem auch der Mitarbeiter den entsprechend höheren Branchenzuschlag erhält.

## 7 Weisungsbefugnis des AG

Der AG ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

## 8 Pflichten des AG

8.1 Der AG ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der AG hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

8.2 Der AG hat darüber hinaus den Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, hinzuweisen. Er unterrichtet den Mitarbeiter zugleich über die Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Abwendung dieser Gefahren dienen.

8.3 Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit der M<sup>3</sup> vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische

Vorsorgeuntersuchung durch den AG auf dessen Kosten zu veranlassen, es sei denn, es wurde etwas anderes individuell vereinbart.

8.4 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der AG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

8.5 Der M<sup>3</sup> ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich ihrer Mitarbeiter zu gestatten.

8.6 Beim Einsatz des überlassenen Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ohne diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darf der Mitarbeiter weder mit der Beförderung, noch mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Zahlungen, die der AG gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter vornimmt, geschehen auf sein Risiko und können der M<sup>3</sup> nicht entgegeng gehalten werden.

8.7 Der AG ist verpflichtet, der M<sup>3</sup> unverzüglich - ggf. auch fernmündlich - über stattfindende oder bevorstehende Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren.

8.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die M<sup>3</sup> unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Zeitarbeitnehmern erbringt, die lohnsteuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich relevant sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber ferner dazu verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen bezogen auf den jeweiligen Zeitarbeitnehmer bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats der Leistung vollständig anzugeben, so dass die M<sup>3</sup> dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann.

## 9 Pflichten der M<sup>3</sup>

9.1 Die M<sup>3</sup> verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).

9.2 Die dem AG zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom AG beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

9.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der AG innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

9.4 Die Leistungspflicht der M<sup>3</sup> ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass die M<sup>3</sup> dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird die M<sup>3</sup> für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.

9.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der M<sup>3</sup> liegende und von ihr nicht zu vertretene Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden die M<sup>3</sup> für die Dauer des Ereignisses von seinen termingebundenen Dienstleistungsverpflichtungen.

9.6 Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die von der M<sup>3</sup> zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der AG als auch die M<sup>3</sup> berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

9.7 Die M<sup>3</sup> verpflichtet ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem AG geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

9.8 Der AG kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

## 10 Personalvermittlung // Vermittlungshonorar auch nach vorheriger Überlassung

10.1 Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem von der M<sup>3</sup> vorgestellten Zeitarbeitnehmer oder

Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat und dem Auftraggeber ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat die M<sup>3</sup> gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars das 16 % des steuerpflichtigen Bruttojahresgehaltes entspricht, dass der AG mit dem Mitarbeiter vereinbart zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

10.2 Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 10.1 mit dem Zeitarbeitnehmer aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung des Zeitarbeitnehmers an den Auftraggeber begründet wird. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 16 % des steuerpflichtigen Bruttojahresgehaltes, das der AG mit dem Mitarbeiter vereinbart, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

10.3 Für jeden vollen Einsatzmonat des Zeitarbeitnehmers auf Grundlage der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Zwölftel des rechnerischen Produktes unter Ziffer 10.2.

10.4 Nach Ablauf von 12 vollen Monaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf null.

10.5 Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem übernommenen Zeitarbeitnehmer bzw. dem vermittelten Kandidaten fällig, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeiten im Betrieb des Auftraggebers.

10.6 Im Falle der Vermittlung binnen 6 Monaten nach der Überlassung wird der Auftraggeber von dem Vermittlungshonorar frei, wenn er darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

10.7 Die Ziffern 10.1 – 10.6 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Auftraggeber im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenem Unternehmen, es sei denn der Auftraggeber kann beweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

## 11 Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Der AG verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von der M<sup>3</sup> übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen („INFORMATIONEN“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Die besagte Verpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem AG nachweislich vor Erhalt der INFORMATIONEN oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.

11.2 Alle Rechte (einschließlich gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekannt gegebener INFORMATIONEN bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den AG nicht, die INFORMATIONEN für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.

11.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

11.4 Die M<sup>3</sup> und der AG beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

## 12 Haftung von M<sup>3</sup> und AG

12.1 Die M<sup>3</sup> haftet für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Zeitarbeitnehmers sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer.

12.2 Die M<sup>3</sup> haftet nicht für vom Zeitarbeitnehmer ausgeführten Arbeiten, da die überlassenen Zeitarbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des AG ausüben. Die M<sup>3</sup> haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Zeitarbeitnehmer verursachten Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener

Zeitarbeitnehmer ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter der M<sup>3</sup>.

12.3 Überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht zum Inkasso für den AG berechtigt; die M<sup>3</sup> haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Zeitarbeitnehmer mit Geldanlageangelegenheiten, wie beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld- sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften, betraut wird. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Tätigkeiten ausdrücklich Gegenstand des Überlassungsvertrages des überlassenen Zeitarbeitnehmers sind.

12.4 Die M<sup>3</sup> haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.5 Die M<sup>3</sup> haftet ferner in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der M<sup>3</sup> ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.6 Die M<sup>3</sup> haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der M<sup>3</sup> ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.7 Im Übrigen ist die Haftung der M<sup>3</sup> – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlungen sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

12.8 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der M<sup>3</sup>.

12.9 Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 11.1 bis 11.8 für Schadensersatzansprüche gelten auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

12.10 Machen Dritte auf Grund der Tätigkeit eines nach diesen AGB überlassenen Zeitarbeitnehmers Ansprüche geltend, so ist der AG verpflichtet die M<sup>3</sup> und/oder den Zeitarbeitnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit deren Haftung nach den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 11.1 bis 11.9 ausgeschlossen ist.

12.11 Macht der AG Angaben betreffend die Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen im Überlassungsvertrag nicht, unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer der M<sup>3</sup> wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird die M<sup>3</sup> dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Die M<sup>3</sup> ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber seinen Zeitarbeitnehmern auf Ausschlussfristen beruft; Insoweit unterliegt sie nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der AG der M<sup>3</sup> zu ersetzen hat. Zusätzlich hat der AG der M<sup>3</sup> den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten als Schadensersatz zu erstatten. Dieser entgangene Gewinn wird einvernehmlich mit 100 % (Kalkulationsaufschlag) der oben genannten Bruttolohnsumme festgesetzt. Der AG ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Kalkulationsaufschlag auf Basis des vorliegenden Rahmenvertrages niedriger war und für den entgangenen Gewinn an Stelle der genannten 100 % zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist der AG verpflichtet, die M<sup>3</sup> von Ansprüchen der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen der M<sup>3</sup> aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

12.12 Ziffer 11.11 gilt entsprechend, wenn der AG den Zeitarbeitnehmer mit Tätigkeiten beauftragt, die Ansprüche auf

einen Branchenmindestlohn gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) begründen, obwohl dies im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

12.13 Sollten die von dem AG im Überlassungsvertrag gemachten Angaben hinsichtlich der relevanten Rechtsverordnung bzw. des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne von § 8 Abs. 3 AEntG sich aufgrund der dem Zeitarbeitnehmer tatsächlich zugewiesenen Tätigkeiten als unzutreffend erweisen, gilt Ziffer 11.11 entsprechend.

## 13 Kündigung

13.1 Der Vertrag kann innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Werktagen und nach diesem Zeitraum von sieben Kalendertagen gekündigt werden.

13.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 14 Vertragsklausel - Aufrechnung

14.1 Alle Vertragsbestandteile - auch Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.

14.3 Der AG kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der M<sup>3</sup> nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

14.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Bad Oeynhausen.